



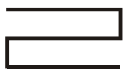

# Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

Kaltwasserzähler       Warmwasserzähler       Verbundzähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender <small>z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber</small>	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr:
Stempelzeichen bzw: CE <input type="text" value="M"/>	Hinweismarke:
Zulassungszeichen:  	Zählerstand: $m^3$ Tatsächliche Einbaulage: : <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> sonst.
Prüfbescheinigungsnummer:	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nenndurchfluss $Q_n$ bzw. Zählergröße $Q_3$ :	wenn ja: Los-Nr.:      Prüfstelle:
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr. 1) Für eine ergänzende Prüfung eines Zählers vor Ort ist ein Antrag nach <b>Anlage D1</b> zu stellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkung: <small>(z.B. Stempelverletzung)</small>	Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen sind und vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen,
2. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen sind,
3. Verletzungen der Stempelzeichen zu unterlassen sind,
4. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
5. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
6. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (gültig ab 1.1.2015) die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung als Beobachter teilzunehmen:       ja       nein

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Monteurs und  
Name des Monteurs in Druckbuchstaben